



Christian Carstensen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter des Wahlkreises
Hamburg-Nord und Alstertal

Abgeordnetenbüro Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Paul-Löbe-Haus
Raum 4.937

☎ (030) 227 - 75 336

☎ (030) 227 - 76 836

✉ christian.carstensen@bundestag.de

Christian Carstensen, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Sybille Hahn
Hans-Salb-Straße 78

22851 Norderstedt

Bürgerbüro Hamburg-Nord/Alstertal

Am Hasenberge 44
22337 Hamburg

☎ (040) 500 903 89

☎ (040) 500 908 23

✉ christian.carstensen@wk.bundestag.de

Berlin, 21. Januar 2009

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Liebe Sybille,

anbei sende ich Dir wie besprochen die Informationen von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen, dem Hamburger Senator für Soziales, Dietrich Wersich, sowie von der schleswig-holsteinischen Ministerin für Bildung, Ute Erdsiek-Rave, zum Themenkomplex Probleme bei betrieblich unterstützter Kinderbetreuung über Landesgrenzen hinweg.

Ein Betrieb aus meinem Wahlkreis hatte mich auf die Probleme vieler Eltern aufmerksam gemacht, die ihren Wohnsitz in Norderstedt gemeldet haben, ihre Kinder jedoch gerne in einer Betriebskita in Hamburg betreuen lassen wollen. Die Finanzierung von Betriebskita-Plätzen scheiterte dann am Föderalismus.

Insbesondere aus dem Schreiben der Ministerin Erdsiek-Rave geht hervor, dass die Stadt Norderstedt – im Gegensatz zu den Kreisen Pinneberg, Stormarn und Lauenburg – keine Verwaltungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen hat, die einen Kostenausgleich für die Nutzung von Kitas im angrenzenden Bundesland vorsieht.

Ich würde mich freuen, wenn Du Dich mit dafür einsetzt, dass dieses Problem zum Wohle der Kinder und ihrer Eltern gelöst werden kann.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich auch an die zuständige SPD-Abgeordnete in der Hamburgischen Bürgerschaft, Carola Veit, geschickt.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Carstensen



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Herrn Christian Carstensen
MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Senator
Dietrich Wersich**

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Telefon 0 40 / 4 28 63-3001/3002 Zentrale-0
Fax 0 40 / 4 28 63-4344
E-Mail Dietrich.Wersich@bsg.hamburg.de

Hamburg, den 9. Dez 2008

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung verbessern

Sehr geehrter Herr Carstensen,

ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 13.11.2008. Sie schildern, dass Sie von Hamburger Betrieben auf Schwierigkeiten bei der Finanzierung von betrieblicher Kindertagesbetreuung angesprochen worden seien. Sie ergäben sich aus der Zuständigkeit unterschiedlicher Jugendhilfeträger für die Tagesbetreuung bei Kindern aus Hamburg und Umlandgemeinden.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Kindertagesbetreuung in kommunaler Zuständigkeit steht. Auch innerhalb von Flächenländern können verschiedene Jugendhilfeträger für die Eltern unter den Beschäftigten eines Betriebs zuständig sein, auch hier können unterschiedliche Erstattungsregelungen gelten! Tatsächlich haben wir mit unserem Hamburger Kita-Gutschein ein hochattraktives System geschaffen, das aufgrund der umfassenden Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf von vielen Nicht-Hamburgern als vorbildlich angesehen wird.

Wir können diese Leistungen allerdings nicht auf Nicht-Hamburger ausweiten. Entsprechende Beschlüsse zu Rechtsansprüchen und der Finanzierung müssten in den betroffenen Ländern und Kommunen getroffen werden.

Davon unabhängig ist es in der Tat so, dass die unterschiedliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger besondere organisatorische Maßnahmen bei der betrieblichen Kinderbetreuung erfordert. Hamburg unterstützt seine Betriebe jedoch bei der Organisation betrieblicher Kinderbetreuung durch die Hamburger Allianz für Familie. Sie ist eine Initiative des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Handelskammer und der Handwerkskammer.

Im Rahmen der Allianz ist unter der Telefonnummer 040/4321 450 eine hotline zu allen Themen der familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt eingerichtet. Hier beraten Fachleute für die Organisation von Kinderbetreuungsdienstleistungen die interessierten Betriebe detailliert zu allen Aspekten der betrieblichen Kinderbetreuung (im Internet unter www.hamburg.de/hotline-fuer-unternehmen).

Aufgrund der Beratungstätigkeit der hotline seit 2006 sind bereits einige Projekte der betrieblichen Kinderbetreuung umgesetzt worden oder befinden sich in der Umsetzung. Dabei konnten auch Verfahrensweisen bei unterschiedlichen Jugendhilfeträgern gefunden werden. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Betriebe, von denen Sie angesprochen wurden, auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden. Darüberhinaus freue ich mich natürlich, wenn Sie das von uns realisierte Kita-Gutscheinsystem ebenfalls unterstützen und daran mitwirken, auch andere in der Republik von den Vorzügen zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen





Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin

Herrn
Christian Carstensen MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1000

FAX +49 (0)30 20655-4100

INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 16. DEZ. 2008
GZ 205

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für Ihr Schreiben vom 13. November 2008 danke ich Ihnen.

Die von Ihnen beschriebene Problematik von Finanzierungslücken, wenn Kinder aus verschiedenen Bundesländern eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung nutzen wollen, ist mir bekannt. Zwischen den Ländern fehlt es häufig an einer Regelung zum Kostenausgleich, wenn Kinder länderübergreifend in Einrichtungen betreut werden. Eine solche Regelung haben etwa Berlin und Brandenburg in einem Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung getroffen. Die Schaffung solcher länderübergreifender Regelungen ist gerade auch im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII erstrebenswert, nach denen im Regelfall den Wünschen der Eltern bei der Entscheidung für eine Betreuungseinrichtung zu entsprechen ist. Letztlich obliegt es jedoch den Ländern, solche Regelungen zu treffen.

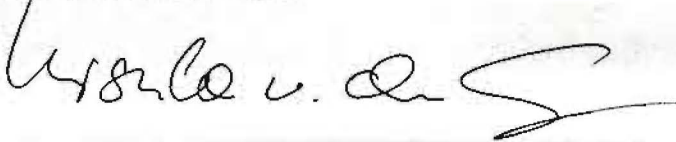
Vielleicht kann in den von Ihnen beschriebenen Fällen das Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung helfen, das in Ergänzung zum Förderangebot von Ländern und Kommunen und der gemeinsamen Strategie von Bund, Ländern und Kommunen zum Ausbau der Kinderbetreuung konzipiert wurde. Es gilt bundesweit und ist speziell auf die Förderung der betrieblichen Kinderbetreuung ausgerichtet, die typischerweise die Betreuung von Pendlerkindern umfasst. Das Programm fördert die Einrichtung von Betreuungsplätzen auch

SEITE 2

dann, wenn Wohn- und Arbeitsort der Eltern nicht identisch sind. Das gestiegene Interesse von Unternehmen, sich für die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu engagieren, soll möglichst praxisorientiert unterstützt werden. Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsgruppen für Mitarbeiterkinder unter drei Jahren in bestehenden oder neuen Einrichtungen. Es wird ein Zuschuss gewährt, der die zuwendungsfähigen Betriebskosten zu 50 Prozent für den jeweiligen Platz ersetzt, pro Platz bis zu 6.000 Euro jährlich. Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung für bis zu 2 Jahre, um die Startphase zu erleichtern. Die Kofinanzierung der Betriebskosten erfolgt während der Förderung durch das Programm durch Beiträge der beteiligten Unternehmen sowie ggf. Elternbeiträge, Eigenmittel des öffentlichen oder privaten Trägers oder sonstige Drittmittel (nähere Informationen unter www.erfolgsfaktor-familie.de). Unter der kostenlosen Rufnummer 0800-0000 945 steht die Servicestelle des Förderprogramms für eine individuelle Beratung gern zur Verfügung.

Es würde mich freuen, wenn das Förderprogramm in den von Ihnen geschilderten Fällen dazu beitragen könnte, eine betriebliche Kinderbetreuung aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. v. S.', written in a cursive style.



Christian Carstensen
Abgeordnetenbüro Berlin
Paul-Löbe-Haus
Platz der Republik
11011 Berlin

Kiel, 19.12.2008

Ministerin

Sehr geehrter Herr Carstensen,

für Ihr Schreiben vom 13.11.2008 danke ich Ihnen. Zu den darin aufgeworfenen Fragen darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen liegt gemäß §§ 79 und 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In Schleswig-Holstein sind dies die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt Norderstedt. Dabei werden sie gemäß § 6 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KitaG) von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Damit das den Eltern gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht nicht an der Gemeindegrenze endet und somit auch der Besuch von Betriebskindergärten außerhalb der eigenen Wohngemeinde möglich ist, wurde in § 25 a KitaG eine Kostenausgleichsregelung eingeführt. Danach hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn dort zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt allerdings nur für Gemeinden innerhalb des Landes Schleswig-Holstein.

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 01
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail Pressestelle@mbf.landsh.de
Internet: www.mbf.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 32, 33, 61, 62

Um auch einen Kostenausgleich mit der Hansestadt Hamburg zu ermöglichen, haben drei der vier an Hamburg angrenzenden Kreise die „Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Pinneberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg über den Kostenausgleich für die Nutzung von Kinderstätten“ am 12.03.2003 getroffen, die das Verwaltungsverfahren zum Kostenausgleich regelt. Danach zahlen die drei Kreise bzw. die Hansestadt Hamburg nach Prüfung der jeweiligen Einzelfälle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 a KitaG einen Kostenausgleich. Der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt gewähren ebenso die Zahlung eines Kostenausgleichsbetrages für Hamburger Kindertageseinrichtungen, wenn die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles ergibt, dass ein bedarfsgerechter Platz nicht vor Ort zur Verfügung steht. Ich gehe somit davon aus, dass von Seiten der schleswig-holsteinischen Kommunen alles dafür getan wird, eine Betreuung der schleswig-holsteinischen Kinder in der Hansestadt Hamburg, auch in dortigen Betriebskindergärten, zu ermöglichen.

Da es auch mir ein Anliegen ist, die Kindertagesbetreuung über die Grenzen des Landes Schleswig-Holstein hinweg zu ermöglichen, bin ich dankbar für Ihre Hinweise. Ich werde sie in meine Gespräche mit den Kommunen einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Erdsiek-Rave

Anlage: Broschüre: „Kindertagesstättengesetz und Verordnung des Landes Schleswig-Holstein“